

**Geschäftsordnung für den Vorstand der innogy SE
gültig ab 1. April 2017**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und mit der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand mit den Stimmen aller seiner Mitglieder beschließt und der dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben wird. Dies gilt auch für Änderungen des Geschäftsverteilungsplans. Der Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist, ist als Anlage beigelegt.
- (3) Der Vorstand beschließt eine Vertretungsregelung bei Urlaub, Erkrankung und sonstiger Verhinderung eines Vorstandsmitglieds. In dringenden Fällen ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.

**§ 2
Gesamtgeschäftsführung**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung im Ganzen. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Vorstandsbereichen.
- (2) Der Vorstand in seiner Gesamtheit entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sowie in allen sonstigen Angelegenheiten, in denen nach Gesetz, Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine

Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgesehen ist, insbesondere über

1. Unternehmensplanung und Organisation

- 1.1 die Unternehmensplanung, insbesondere bestehend aus einem Ergebnisplan, einem Investitionsplan, einem Finanzplan und einem Personalplan für den Teil-Konzern der innogy SE (nachfolgend: "Konzern") und die Segmente für das kommende Geschäftsjahr und aus einer Vorschau für die beiden darauffolgenden Geschäftsjahre,
- 1.2 die Festlegung der Konzernstruktur und -politik, geschäftspolitische Grundsatzfragen des Konzerns sowie sonstige Fragen von besonderer Bedeutung für den Konzern oder ein Segment bzw. einen Vorstandsbe-
reich,
- 1.3 grundsätzliche Fragen der strategischen Planung für die einzelnen Segmente,
- 1.4 die Gründung einer neuen sowie die Aufgabe einer vorhandenen Strategic Business Unit (insbesondere für ein Land oder Geschäftsfeld),
- 1.5 die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns,
- 1.6 die Änderung von Konzernrichtlinien, soweit ein Beschlusserfordernis des Vorstands oder ein Zustimmungserfordernis eines Vorstandsmit-
glieds, das sich auf einen anderen Vorstandsbereich bezieht, betroffen ist,

2. Organe und Gremien

- 2.1 die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
- 2.2 die Tagesordnung für die Sitzungen des Aufsichtsrats einschließlich der Beschlussvorschläge,
- 2.3 die Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
- 2.4 die Besetzung der Executive Committees,
- 2.5 die Besetzung der International Business Councils,

3. Operative Angelegenheiten

- 3.1 die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
- 3.2 Investitionen (oder Desinvestitionen) ab einem Volumen gemäß Anlage 1, Überschreitungen des genehmigten Investitionsbudgets für Sachinvestitionen von 10 % oder mehr und jede Überschreitung des genehmigten Investitionsvolumens für Finanzinvestitionen sowie die Weiterverfolgung von Projekten mit Sachinvestitionen, bevor Mittel gemäß Anlage 1 ausgegeben oder verpflichtet werden (im Übrigen wird auf die Konzernrichtlinie Investitionen verwiesen),
- 3.3 wesentliche öffentlichkeitswirksame Aktionen,
- 3.4 Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- 3.5 der Abschluss von Beraterverträgen ab einem Wert im Einzelfall gemäß Anlage 1,

4. Finanzangelegenheiten

- 4.1 das strategische Kapitalstrukturmanagement (langfristiges Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital),
- 4.2 wesentliche Einzeltransaktionen im Bereich Finanzen,
- 4.3 die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs ab einem Wert im Einzelfall gemäß Anlage 1 (die Übernahme von Haftungen im Rahmen von genehmigten Projekten gehört zum üblichen Geschäftsverkehr),
- 4.4 der Abschluss von Finanzierungsverträgen ab einem Verpflichtungsvolumen gemäß Anlage 1 oder einem Nominalvolumen gemäß Anlage 1,

5. Personalangelegenheiten

- 5.1 die Besetzung von Positionen der n-1-Ebene und der Schlüsselpositionen der n-2-Ebene der innogy SE,
- 5.2 das Gesamtbudget und die Grundprinzipien für Gehaltserhöhungen der Mitarbeiter der innogy SE,
- 5.3 individuelle Gehaltserhöhungen der Mitarbeiter der n-1-Ebene sowie von Schlüsselpositionen der n-2-Ebene der innogy SE, soweit diese von dem allgemein festgelegten Prozentsatz abweichen,
- 5.4 die Anpassung des Personalplans für den Konzern außerhalb des jährlichen Planungsprozesses,
- 5.5 die Besetzung von Vorstands- und Geschäftsführungspositionen unmittelbarer und mittelbarer wesentlicher Beteiligungen,
- 5.6 die Besetzung von Aufsichtsrats- und Beiratspositionen unmittelbarer und mittelbarer wesentlicher Beteiligungen,

- 5.7 die Besetzung von Schlüsselpositionen der n-1-Ebene in den unmittelbaren und mittelbaren wesentlichen Beteiligungen,
- 5.8 die Erteilung von Prokuren der innogy SE,
- 5.9 die Erteilung von Sondervollmachten der innogy SE, soweit diese über das Innenverhältnis der erteilten Prokuren hinausgehen, es sei denn, die Sondervollmacht wurde bereits implizit durch einen Vorstandsbeschluss zu einer Maßnahme erteilt oder diese betreffen nur gesellschaftsrechtliche Einzelmaßnahmen,
- 5.10 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsvereinbarungen der innogy SE und des Konzerns von wesentlicher Bedeutung für den Konzern oder mit finanziellen Auswirkungen gemäß Anlage 1,

6. Sponsoring und Spenden

- 6.1 das Sponsoringkonzept und das jährliche Sponsoringbudget,
- 6.2 Spenden der innogy SE ab einem Volumen gemäß Anlage 1,

7. Generelle Angelegenheiten

- 7.1 Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Vorstandsbereich zugewiesen sind,
- 7.2 alle Angelegenheiten, die ihm durch ein Mitglied des Vorstands zur Entscheidung vorgelegt werden oder in denen ein Mitglied des Vorstands eine Beschlussfassung des Vorstands wünscht,
- 7.3 Änderungen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans.

- (3) Die Positionen der n-1-Ebene in den unmittelbaren und mittelbaren wesentlichen Beteiligungen, die nicht zu den Schlüsselpositionen gehören, werden gemäß den vom Vorstand festgelegten Regelungen zur konzernweiten Führungskräfteentwicklung besetzt. Der Vorstand wird über diese Entscheidungen informiert.
- (4) Etwaige gemäß Absatz 2 Nr. 1.2, 1.3, 1.4, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4.2, 4.3, 4.4, 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.10 und 6.1 und Absatz 3 im Einzelfall zu treffende Entscheidungen werden, soweit mit dem betreffenden Konzernunternehmen kein Unternehmensvertrag besteht, den Besonderheiten der faktischen Konzernverbindung Rechnung tragen.

§ 3

Führung der Vorstandsbereiche

- (1) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands führen ihre Bereiche in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Vorstandsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Vorstandsmitglied verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands soll bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Vorstandsbereichs eine Beschlussfassung des Vorstands herbeiführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.
- (3) Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsbereichs, die für die Gesellschaft, den Konzern oder ein Segment bzw. einen Vorstandsbereich von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.

- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 darf ein Mitglied des Vorstands innerhalb seines Bereichs Maßnahmen oder Geschäfte auch ohne vorherige Zustimmung des Vorstands oder – im Falle von Absatz 1 Satz 2 – ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern des Vorstands vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft, den Konzern oder ein Segment bzw. einen Vorstandsbereich erforderlich ist. Eine hiernach zulässige Entscheidung darf nicht weiter gehen, als dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Gesellschaft, den Konzern oder ein Segment bzw. einen Vorstandsbereich notwendig ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Vorsitzender des Vorstands

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung der Vorstandsbereiche auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Bereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit. Er kann diese Aufgabe für bestimmte Bereiche oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (3) Im Übrigen obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands die Federführung in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, die durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Mit der Einberufung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden; zu Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung erfordern, ist in der Regel eine Sachdarstellung mit Entscheidungsvorschlag beizufügen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Personen, die nicht dem Vorstand angehören, können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind, mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien abgeben und durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Sitzung überreichen lassen. Über Angelegenheiten aus dem Vorstandsbereich eines abwesenden Mitglieds soll - außer in dringenden Fällen - nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Beschlüsse können ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren unverzüglich und mit Gründen widerspricht. Solche Beschlüsse werden in die Niederschrift über die nächste Sitzung aufgenommen.

- (7) Der Vorstand beschließt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (8) Die in den Sitzungen des Vorstands angesprochenen Punkte und Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu geben.